

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 01/0173/WP18
Federführende Dienststelle: FB 01 - Fachbereich Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 23.11.2021
Verfasser/in:		
Landtagswahl 2022: Bildung eines Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise 1-Aachen I und 2-Aachen II		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.12.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt wie folgt:

Für die Landtagswahl 2022 wird für die Wahlkreise 1-Aachen I und 2-Aachen II gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz NRW ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet.

Der Rat der Stadt wählt zu Beisitzer*innen bzw. stellvertretenden Beisitzer*innen in den Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2022:

a) Beisitzer*innen

b) Stellvertretende Beisitzer*innen

1. _____

1. _____

2. _____

2. _____

3. _____

3. _____

4. _____

4. _____

5. _____

5. _____

6. _____

6. _____

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49%)
<input type="checkbox"/>	nicht
<input type="checkbox"/>	nicht bekannt

Erläuterungen:

Anlässlich der Landtagswahl im Jahr 2022 ist grundsätzlich für jeden Landtagswahlkreis ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz (LWahlG NRW) kann ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss bestellt werden, wenn eine kreisfreie Stadt aus mehreren Wahlkreisen besteht.

Gemäß der Anlage zu § 13 Abs. 1 LWahlG NRW besteht die kreisfreie Stadt Aachen aus den Wahlkreisen 1 – Aachen I und 2 – Aachen II. Diese umfassen das folgende Gebiet:

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
1	Aachen I	Von der Stadt Aachen die Stadtbezirke: Aachen-Laurensberg Aachen-Richterich Aachen-Haaren Aachen-Mitte mit den Stadtteilen: 10 Markt 13 Theater 14 Lindenplatz 15 St. Jakob 16 Westpark 17 Hanbruch 18 Hörn 21 Ponttor 22 Hansemannplatz 23 Soers 24 Jülicher Straße 25 Kalkofen 34 Rothe Erde 47 Marschierter 48 Hangeweier

2	Aachen II	Von der Stadt Aachen die Stadtbezirke: Aachen-Kornelimünster/Walheim Aachen-Brand Aachen-Eilendorf Aachen-Mitte mit den Stadtteilen: 31 Kaiserplatz 32 Adalbertsteinweg 33 Panneschopp 35 Trierer Straße 36 Frankenberg 37 Forst 41 Beverau 42 Burtscheider Kurgarten 43 Burtscheider Abtei 46 Steinebrück
----------	------------------	---

Für die vorangegangenen Landtagswahlen wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung jeweils ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet. Der Kreiswahlausschuss besteht aus der Kreiswahlleiterin (Oberbürgermeisterin) als Vorsitzende und sechs Beisitzer*innen, welche vom Rat der Stadt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 LWahlG NRW gewählt werden; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Für jede*n Beisitzer*in soll nach § 3 Abs. 1 Landeswahlordnung NRW (LWahlO NRW) ein*e Stellvertreter*in berufen werden.

Die Stellvertretung der Kreiswahlleiterin nimmt die Stadtdirektorin wahr.

Die Beisitzer*innen des Kreiswahlausschusses sind vom Rat der Stadt, sofern eine Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und ein einstimmiger Beschluss des Rates nicht zustande kommen, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen, § 10 Abs. 3 LWahlG, § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO NRW).

Zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger*innen, die dem Rat angehören können, bestellt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 6 LWahlG i.V.m. § 58 Abs. 3 Satz 1 GO NRW).

Die Zahl der sachkundigen Bürger*innen darf die Zahl der Ratsmitglieder im Kreiswahlausschuss nicht erreichen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 LWahlG i.V.m. § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW). Der Kreiswahlausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger*innen übersteigt (§ 10 Abs. 3 Satz 6 LWahlG i.V.m. § 58 Abs. 3 Satz. 4 GO NRW). Er gilt auch insoweit als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 10 Abs. 3 Satz 6 LWahlG i.V.m. § 58 Abs. 3 Satz 5 GO NRW).

Gemäß § 8 Abs. 2 LWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.
Wahlbewerber*innen, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende
Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses bestellt werden.

Der Kreiswahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der
erschiedenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den
Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Kreiswahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des
kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.

Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl würde sich aufgrund der derzeitigen Sitzverteilung im Rat
der Stadt folgende Besetzung des Kreiswahlausschusses ergeben:

GRÜNE	2
CDU	2
SPD	1
DIE ZUKUNFT	1